

**Sechste Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**  
geändert durch die  
**Dritte Verordnung zur Änderung der**  
**Sechsten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 327), in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wird verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich, Ziele und Begriffsbestimmungen**

(1) Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

(2) Einwohner ist, wer in der Stadt Halle (Saale) wohnt.

(3) Als nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung nach dieser Verordnung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches).

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (z.B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z.B. FFP2- oder FFP3-Maske).

(4) Ein PCR-Test ist eine molekularbiologische Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis. Ein PoC-Antigen-Schnelltest ist ein Test zum direkten Erregernachweis vom Coronavirus SARS-CoV-2.

(5) Infizierte sind Personen, bei denen aufgrund eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests von einem Gesundheitsamt oder einem Arzt ein positives Ergebnis festgestellt wurde.

(6) Kontaktpersonen sind alle Personen, die nach den geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) einzustufen sind. Diese Einstufung ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens eine der in den Nummern 1-3 beschriebenen Kontaktsituationen vorliegt:

1. enger Kontakt (<1,5 Meter, Nahfeld) länger als 10 Minuten zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung),

2. Gespräch mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 (Face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret z.B. durch Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung) oder

3. unabhängig vom Abstand gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für mehr als 10 Minuten, auch wenn die Kontaktperson und der bestätigte Fall durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kontaktsituationen von im Rahmen der Patientenversorgung eingesetztem medizinischen Personal im Gesundheitswesen, **in Schulen und in Kinderbetreuungseinrichtungen.**

Die Entscheidung über die Einstufung als Kontaktperson trifft für diesen Personenkreis der Fachbereich Gesundheit abhängig vom konkreten Einzelfall.

(7) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Sofern eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, wird diese Person einer symptomatischen Person gleichgestellt.

(8) Ein Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Impfnachweis im Sinne von § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV.

(9) Schulen sind alle öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft i.S. des § 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

## **§ 2 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne**

(1) Infizierte haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Tests an zu begeben. Infizierte erhalten darüber unverzüglich vom Fachbereich Gesundheit eine Bescheinigung. Bei Infizierten, bei denen aufgrund eines PCR-Tests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, findet nach frühestens 13 Tagen ein weiterer PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit statt; im Falle eines negativen Testergebnisses endet die Quarantäne. Bei Infizierten, bei denen aufgrund eines PoC-Antigen-Schnelltests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, findet zeitnah ein PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit statt. Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne.

(2) Infizierte sind verpflichtet, unverzüglich ihre Kontaktpersonen zu unterrichten und diese dem Fachbereich Gesundheit zu benennen. Hierzu ist die in der Anlage 1 beigefügte Liste

unverzögerlich - mit den personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen ausgefüllt - dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) zu übermitteln.

(3) Einwohner, die im infektiösen Zeitintervall engen Kontakt zu einem Infizierten hatten und daher Kontaktpersonen i. S. des § 1 Abs. 6 sind, haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Kontakts an zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Im Falle eines positiven Tests gelten Absätze 1 und 2. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten mit Covid-19-Symptomen 2 Tage vor Auftreten der ersten Symptome bis mindestens 14 Tage nach Symptombeginn; bei schwerer oder langandauernder Symptomatik endet das infektiöse Zeitintervall erst, wenn keine Covid-19-Symptome mehr vorhanden sind. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten ohne Covid-19-Symptome 2 Tage vor dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests und endet 14 Tage nach dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests.

(4) Die Quarantäne hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen. In der gesamten Zeit der Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt nicht infizierten Personen beachtet werden. Infizierte und Kontaktpersonen dürfen während der Zeit der Quarantäne die Wohnung nicht verlassen. Für Testungen, die nach dieser Verordnung zur Beendigung der Quarantäne vorgenommen werden und für sonstige vom Fachbereich Gesundheit angeordnete Testungen darf die Wohnung allein zu diesem Zweck verlassen werden; hierfür gelten die Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet. Während der Quarantäne dürfen Infizierte oder Kontaktpersonen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören. Während der Zeit der Quarantäne unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Ihnen wird empfohlen ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festgehalten wird. Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sind dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich mitzuteilen.

Kontakt Daten des Fachbereichs Gesundheit: Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale)

E-Mail: [corona@halle.de](mailto:corona@halle.de) Telefon: 0345-2213238

(5) Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der Absonderung sind zu beachten.

(6) Einwohner erhalten unverzüglich vom Fachbereich Gesundheit zu Beginn der Quarantäne eine schriftliche Bestätigung über deren voraussichtliche Dauer.

### **§ 3 Ausnahmen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne**

(1) Die Quarantänepflicht nach § 2 dieser Verordnung gilt vorbehaltlich des Abs. 2 nicht für genesene Personen und geimpfte Personen. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Anforderung vorzulegen.

(2) Treten bei den in Absatz 1 genannten Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem engen Kontakt zu dem bestätigten Fall von COVID-19 typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, so ist der zuständige Fachbereich Gesundheit unverzüglich zu informieren. Der Fachbereich Gesundheit kann im Einzelfall eine abweichende

Entscheidung treffen und eine Quarantäne anordnen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des Abs. 3 Nr. 1.

(3) Absatz 1 S. 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder
2. einer nachgewiesenen aktuellen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

#### **§ 4 Pflichten von positiv getesteten Personen**

(1) Personen, bei denen nicht aufgrund eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests von einem Gesundheitsamt oder einem Arzt ein positives Ergebnis hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, sondern ein im Selbsttest (=Laientest) oder mit Hilfe sonstiger Personen (z.B. von Kollegen) durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich mit dem Fachbereich Gesundheit Kontakt aufzunehmen - möglichst per Fax oder/und E-Mail - und diesen über ihr positives Testergebnis zu informieren. Bei der Kontaktaufnahme sind die Art der Testung (PCR-Test oder PoC-Antigen-Schnelltest) und das Datum des Tests sowie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer mitzuteilen.

(2) Die gemäß Absatz 1 positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in häusliche Quarantäne abzusondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen, um Ort und Zeitpunkt der Durchführung eines PCR-Tests sowie die notwendige Quarantänedauer abzuklären. Für die positiv getesteten Personen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Davon abweichend dürfen gemäß Absatz 1 positiv getestete Personen nach Durchführung des Selbsttests (=Laientests) unter Einhaltung folgender Auflagen das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) aufsuchen, um dort einen PCR-Test durchführen zu lassen:

- es darf nur der direkte Weg zum Corona-Testzentrum und zurück zur eigenen Wohnung bzw. Häuslichkeit genutzt werden

-Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt zum und vom Corona-Testzentrum und keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(3) Es kann sich bei den Tests im Sinne des Absatz 1 auch um Gurgel- und Spucktests handeln oder Tests bei denen Abstriche lediglich vorn in der Nase entnommen werden, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

#### **§ 5 Ausnahmen von der Testpflicht**

Abweichend von der 14. SARS-CoV-2-EindV sind im Gebiet der Stadt Halle (Saale) die folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote von der Pflicht zur Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV ausgenommen:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV (= Literaturhäuser, Theater/Musiktheater, Filmtheater/Kinos, Planetarien, Sternwarten sowie Angebote von Konzerthäusern und -veranstaltern),
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

## **§ 6 Ausnahmen und sprachliche Gleichstellung**

In begründeten Fällen kann die Stadt Halle (Saale) Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 7 Bußgeld- und Strafvorschriften**

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach §§ 2 bis 4 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des 27. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 20. Mai 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 20. Mai 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Fünften Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 14. Juni 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 14. Juni 2021 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **9. Oktober 2021** außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 26. Juni 2021